

Grosskundgebung für Kavallerie und Armee:

Die Petition erreichte 432 430 Unterschriften

Am Mittwoch ist im Bundeshaus die Petition für die Erhaltung des Pferdes in der Armee eingereicht worden. Die Petition erreichte bis am 9. Mai abends die Rekordzahl von 432 430 (Freiburg: 26 573) Unterschriften, die umso mehr ins Gewicht fallen, als sie auch in der Rekordzeit von nur dreieinhalb Wochen gesammelt wurden. Es darf also von einer echten Kundgebung aus dem Volk gesprochen werden. Zu einer Kundgebung wurde auch die Uebergabe der Petition: Angeführt von der Bereitermusik marschierten Delegationen der kantonalen und regionalen Kavallerieverbände und der Kavallerievereine in der Stärke von gegen drei Schwadronen hoch zu Pferd und mit über 150 Standarten auf dem Bundesplatz auf — die Unterschriftenbogen auf einem Vierspänner in der Mitte.

—g. Die Petition richtet sich an die Bundesversammlung, dessen Generalsekretariat die Unterschriftenbogen denn auch entgegennahm. Die Petition wurde am 27. März lanciert, sofort nach der Veröffentlichung der bundesrätlichen Botschaft über die Auflösung der Kavallerie und ihre Ueberführung in Panzergrenadierkompanien. Die Petition stellt an die Bundesversammlung zwei Begehren:

— von Massnahmen Abstand zu nehmen, welche einen weitem Rückgang

des schweizerischen Pferdebestandes zur Folge hätten und

— den heutigen Stand von 18 berittenen Dragoner-Schwadronen aufrecht zu erhalten.

Will die Kavallerie erhalten, ist aber auch genährt von Befürchtungen, nach der Auflösung der Kavallerie würde als zweiter Schritt der Abbau der Trainformationen folgen. So gelang es dem Petitionskomitee, nicht nur die Kavallerie- und Reitvereine, auch alle mit dem Pferd verbundenen und an ihm interessierten Organisationen und Berufsgruppen zu aktiven Trägern der Petitionsbewegung zu machen. Wie an einer Pressekonferenz mitgeteilt wurde, zeichnete sich schon in der ersten Woche der Unterschriftensammlung ein Grosserfolg ab: Die Erstaufgabe der Petitionsbogen musste in doppelter Höhe nachgedruckt werden, sodass 20 000 Bogen in Umlauf kamen und sich alle Landesgegenden und Bevölkerungsschichten an dieser «nationalen Sympathiekundgebung für Pferd, Kavalle-

rie und Armee» beteiligten. Die breite Streuung wird auch durch Zuschriften belegt. Das Komitee hatte sich 200 000 Unterschriften als Ziel gesetzt, 1000 pro Kavallerieverein — über 432 000 konnten nun eingereicht werden.

Diese eindrückliche Kundgebung, die die Verbundenheit weitester Volkskreise mit der Kavallerie unter Beweis stellt, hat zweifelsohne eine neue Situation geschaffen. Am nächsten Montag wird die Militärkommission des Nationalrates in Bière sich an die Beratung der bundesrätlichen Botschaft auf Abschaffung der Kavallerie machen.

Die Demonstration der Kampfkraft einer Kavallerieschwadron und eine Panzergrenadier-Kp soll ihr die Stellungnahme erleichtern. Auch wenn der Vergleich sehr eindeutig ausfallen und die Kavallerie als von der Entwicklung überholt erwiesen würde, werden die Eidgenössischen Räte die 432 430 Petitionsunterschriften kaum übersehen können. Der Bundesbeschluss zur Abänderung der Truppenordnung zur Neugestaltung der Mechanisierung und Leichten Truppen untersteht zwar dem Referendum nicht und der letzte Entscheid liegt so bei der Bundesversammlung — eine Volkskundgebung von dieser Eindeutigkeit aber behält auch so ihr Gewicht. Umso mehr, da sie auch als Kundgebung für die Armee — in der heutigen Zeit der Befehdung besonders erfreulich und für die Volksstimmung aufschlussreich — gewertet werden muss.

Auftakt zur Raumplanung

(w.-st.) Mit Zirkular vom 19. April hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Vertreter der kantonalen Regierungen zu einer kurzen Tagung ins Bundeshaus nach Bern geladen. Die Tagung, an der sämtliche Kantone vertreten waren, fand am 5. Mai statt. Sie stand unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. K. Furgler.

Worum es ging

In ihrer Märzsession haben die eidgenössischen Kammern den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung beschlossen. Der Bundesbeschluss, der das Datum des 17. März 1972 trägt, ist sofort in Kraft getreten und gilt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, bis zum 31. Dezember 1975. Dem dringlichen Bundesbeschluss ist ausserordentlich rasch die Vollziehungsverordnung des Bundesrates gefolgt. Sie datiert vom 29. März 1972. Die Delegierten sollten über die Grundlagen, das weitere Vorgehen und ihre Pflichten orientiert werden.

Fast eine Beschwörung

Mit fast beschwörenden Worten wandte sich Bundesrat Dr. Furgler an die Anwesenden und ersuchte sie eindringlich, in den Kantonen unverzüglich alles ins Werk zu setzen, um die dringlichen Bestimmungen in ganzer Breite und mit voller Konsequenz durchzusetzen. Hiebei war zu vernehmen, dass der neue Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements hofft, noch diesen Monat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung samt Botschaft den beiden Räten zu unterbreiten. Ein Vorentwurf der Expertenkommission liegt seit Oktober 1971 vor. Mit einigem Erstaunen war allerdings andererseits zu vernehmen, das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 werde erst in einigen Monaten in Rechtskraft treten. Allgemein war man der Auffassung gewesen,

das Gewässerschutzgesetz werde auf den 1. Juni 1972 in Kraft gesetzt werden. Dies war denn auch von hoher amtlicher Stelle aus erklärt worden, als am 8. und 9. März dieses Jahres die in Umwelt- und Gewässerschutzfragen zuständigen kantonalen Fachstellen in Bern mit dem Eidg. Amt für Umweltschutz drei wichtige Vollziehungsverordnungen zum Gewässerschutzgesetz berieten. Es wurde damals allerdings deutlich, dass sich das Eidg. Amt für Umweltschutz in grösster Zeitnot befand und dass diese den Vollziehungsverordnungen, wenigstens einer, nicht gerade zuträglich gewesen war. Bezüglich der vorsorglichen Raumplanungsmassnahmen ist das baldige Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes darum von besonderer Bedeutung, weil dieses Gesetz mehrere wichtige Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die Kantone vom Erlass provisorischer Vorschriften und Pläne zu entbinden.

Was bezweckt der dringliche Bundesbeschluss?

Die Raumplanung auf Bundesebene ist durch die Annahme von Art. 26 quater der Bundesverfassung durch Volk und Stände in die Wege geleitet worden. Art. 26 quater bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die neue Bodenrechtsordnung, die sowohl kompetenzmässig als auch in ihrer sachlichen Wirkung tief in Althergebrachtes und Gewohntes eingreifen wird. Das Bundesgesetz über die Raumplanung liegt als Entwurf des Bundesrates vor.

Die parlamentarische Beratung des Raumplanungsgesetzes wird aber erhebliche Zeit in Anspruch nehmen;

denn es ist vorauszusehen, dass nicht wenige Bestimmungen Anlass zu grundsätzlichen Diskussionen geben werden, wie etwa die Vorschrift, dass im Interesse planerischer Massnahmen die Enteignung zulässig ist. Vermutlich wird auch die Abschöpfung von Mehrwerten, die aus Planungsmassnahmen entstehen, nicht ohne Widerspruch bleiben.

Der dringliche Bundesbeschluss bezweckt nun, die Zeit zwischen heute und dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes zu überbrücken, da sonst ein gefährliches Vakuum bestünde. Auch der nicht allzu grosse Freund überbordender Planungstätigkeit wird eingestehen müssen, dass mit dem Bekanntwerden des dringlichen Bundesbeschlusses viele Leute gereizt werden, noch in letzter Minute das unter Dach und Fach zu bringen, was vermögensrechtlich von Interesse ist oder anderen persönlichen Intentionen frommt. Man fürchtet in Bern namentlich, dass im letzten Moment eine auf weitere «Zersiedelung» gerichtete Welle ins Rollen kommt und Landstriche, Ortsbilder und Kulturdenkmäler unwiederbringlich zerstört werden.

Vorsorgliche Massnahmen

Der dringliche Bundesbeschluss verpflichtet die Kantone — das sind in der Sache vorab die kantonalen Regierungen — vorsorgliche Massnahmen zu treffen durch den Erlass entsprechender Pläne und Vorschriften. Diese Massnahmen sollen namentlich zum Gegenstand haben die Abgrenzung von Schutzgebieten betreffend:

- Fluss- und Seeufer;
- Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart;
- Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler und regionaler Bedeutung;
- Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung von Siedlungen;
- Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist.

Ueberdies können die kantonalen Regierungen für weitere Gebiete, die voraussichtlich nicht zur Besiedelung bestimmt sind (zukünftige Landwirtschaftszonen) oder deren vorzeitige Ueberbauung die Raumplanung ungünstig beeinflussen könnte, einschränkende Bestimmungen aufstellen.

Mit der Einführung der provisorischen Schutzgebieten werden mehr oder weniger weite Landstriche bis zum Wirksamwerden des Raumplanungsgesetzes eingefroren werden. Es ist zu hoffen, dass die kantonalen Regierungen von der gewaltigen Machtfülle, die ihnen der Bund anvertraut, weisen Gebrauch machen werden und dass sie übereifrigen Planern denjenigen Weg weisen werden, der politisch und wirtschaftlich tragbar ist. Es kann nicht alles, was vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH in Zürich oder in anderen Gremien auf Kosten der Steuerzahler mit eher weniger als mehr Erfolg, jedenfalls aber sehr theoretisch ausgebrütet wird, unbeschleunigt hingenommen werden. Es wäre unverantwortlich, wenn bei der definitiven Einführung der eidgenössischen Raumplanung in grossem Masse zurückerbüchelt werden müsste. Planung und damit betraute Behörden würden an Glaubwürdigkeit stark einbüßen. Diese Gefahr ist aber akut, wenn in den nächsten Wochen und Monaten nicht Mass gehalten wird.

Das Schicksal von Bauvorhaben

Der Zweck der vorsorglichen Massnahmen ist auf das Einfrieren bestimmter Gebiete gerichtet. In den Schutzgebieten soll das Bauen provisorisch ge-

Grossrat aus seiner Fraktion ausgeschlossen

(SDA) Erstmals ist im Kanton Neuenburg ein Grossrat aus seiner Fraktion ausgeschlossen worden, weil er sich auf einer andern Liste an den Generalratswahlen des Hauptorts beteiligt.

Die sozialdemokratische Fraktion im Grossen Rat bedauert in einem Communiqué, dass Jacques Meyrat sich auf die Liste einer andern politischen Gruppierung (Der Volksbewegung für den Umweltschutz) setzen liess. «Durch seine Handlungsweise hat er selbst auf die Zugehörigkeit zur Fraktion der Sozialdemokraten verzichtet, die ihn damit in Zukunft als ausserparteiliches Ratsmitglied betrachtet.

Aus dem Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Bischöfliches Vikariat Waadt

(Kipa) Bischofsvikar Raymond Schmidt, Bischofsvikar für den Kanton Waadt, hat Bischof Mamie ersucht, ihn von seinem Amt zu entbinden, damit er wieder einen Seelsorgsposten übernehmen kann. Bischof Mamie hat dem Begehren entsprochen. Bischofsvikar Schmidt bleibt noch bis zum Herbst in seinem Amt. Der Bischof und der Bischofsrat danken dem Demissionär für die seit über zwölf Jahren auf diesem Posten geleistete Arbeit.

21. BEA mit Besucherrekord

(SDA) Die 21. bernische Ausstellung für Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und Handel (BEA) in Bern hat in der Zeit vom 29. April bis 9. Mai mit 258 931 (Vorjahr: 236 000) Besuchern einen neuen Rekord erzielt. Die nächste BEA findet vom 5. bis 15. Mai 1973 statt.

stoppt werden; denn sonst kann das Ziel, der vorübergehende Schutz, gar nicht erreicht werden. Neue Bauten und Anlagen sind aber zulässig, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. In Gebieten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erhaltung von Erholungsräumen ausgeschieden werden dürfen nur land- und forstwirtschaftliche oder andere standortbedingte Bauten bewilligt werden. Weitere Bauten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Bauherr ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein öffentliches Interesse entgegensteht. In diesen Gebieten können Gemeinden — und bei uns dann wohl auch die Oberämter — ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde keine Baubewilligungen mehr erteilen. Bereits erteilte Baubewilligungen sollen widerrufen werden, wenn sie dem Schutzzweck widersprechen.

Aus dem Fahrplan

Die Pläne der provisorischen Schutzgebiete sind von den Kantonen bis spätestens Ende November 1972 bekanntzugeben, worauf sie vom zuständigen eidgenössischen Departement genehmigt werden. Die Pläne sind dann bis spätestens Ende Februar 1973 öffentlich aufzulegen. Den Kantonen, namentlich jenen, die in der Planung rückständig sind, steht ein gerüttelt Mass von Arbeit bevor.

Der dringliche Bundesbeschluss und die Vollziehungsverordnung hiezu sehen kein Planaufgaberfahren mit Einspruchsmöglichkeiten vor. Die Pläne werden mit der öffentlichen Auflage rechtskräftig. Kommt der Stein vor der Planaufgabe ins Rollen, so können superprovisorische Massnahmen getroffen werden, und dies schon heute und mit sofortiger Wirkung.

Kritik an Rektorenwahl der Universität Basel

(SDA) In der neuesten Nummer des «Kolibri», des offiziellen Organs der Studentenschaft Basel, wird lebhaft Kritik an der Wahl von Professor Dr. Hans Ulrich Zollinger zum «Rector designatus» der Universität Basel durch die Regenz geübt.

Die Studenten, Assistenten, Privatdozenten und ausserordentlichen Professoren hätten sich auf eine Prioritätenliste mit Professor Dr. Heinrich Ott von der Theologischen Fakultät an der Spitze geeinigt, «doch hinter den Kulissen wurde intensiv intrigiert»; die Ordinarien, welche etwa zwei Fünftel der Regenz stellten, hätten sich zu diesem Vorschlag nicht offen geäußert.

Das Resultat von 26 Stimmen für Professor Zollinger gegen 23 Stimmen für Professor Ott sei offensichtlich «ein Schock für das Rektorat und die Ordinarien» gewesen. Professor Zollinger sei bekannt als harter Mann und vom derzeitigen Rektor als «ein rauher Zürcher» bezeichnet worden. Der Vorstand der Studentenschaft wolle nicht verfehlen, Professor Zollinger mit einem herzlichen «viel Feind, viel Ehr» zu seiner bemerkenswerten Wahl zu gratulieren.

VSS verurteilt Massnahmen der Waadtler Regierung

(SDA) Der Vorstand des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften (VSS) verurteilt aufs schärfste die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Waadt, nach der Schüler, die kritische Flugblätter über die Schulen verteilen, unverzüglich verhaftet werden können. Diese Verordnung verletzt nach Meinung des VSS «auf extreme Weise die elementarsten demokratischen Grundrechte, wie das Recht auf die freie Meinungsäusserung. Sie ist zu verstehen als ein Teil einer breit angelegten Kampagne gegen jegliche Form von Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung, die gleichzeitig durch Entlassungen und Ausschlüsse Lehrlinge, Arbeiter und Studenten trifft».

Diese Methoden zeigten, dass die herrschenden Kreise auch in der Schweiz bestrebt seien, den Volkswillen, wenn er unbequem werde, durch autoritäre Massnahmen zu beugen. Der Vorstand des VSS sichere den Waadtler Schülern im Kampf gegen diese «Repressionsmassnahmen» seine volle Unterstützung zu und fordere vom Regierungsrat des Kantons Waadt die sofortige Aufhebung der Verordnung, heisst es in einem am Mittwoch verbreiteten Communiqué.

Gemeindeversammlung von Laupen:

Feste Jahresentschädigung für Gemeinderäte

An der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Mai genehmigten die 98 anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einstimmig die überschichtlich vorgelegte Verwaltsrechnung pro 1971. Ueber den Ertragsüberschuss von etwas mehr als Fr. 100 000.— soll erst an einer späteren Versammlung befunden werden. Dieser erfreuliche Abschluss ist ausschliesslich dem Mehrertrag bei den Steuereinkünften zu verdanken.

Die Gemeinde genehmigte ferner die zweite Rate von 40 000.— des Ausrustungskredites für das neue Sekundarschulhaus. Obschon sich hier keine Opponenten zum Worte meldeten, zählte man auffallend viele Gegenstimmen. Da dieses Geschäft fälschlicherweise als Nachtragskredit vorgelegt wurde, musste man mit einer gewissen Opposition rechnen. Die erste Rate von Fr. 30 000.— war jedoch seinerzeit mit dem Budget 71 unter dem deutlichen Hinweis genehmigt worden, dass der endgültige Kredit mindestens das Doppelte betragen werde. Als dann im Herbst 71 die genauen Unterlagen beschafft waren, beschloss der Gemeinderat aus taktischen Gründen, den Rest nicht mehr über das sowieso defizitäre Budget 72 zu nehmen. Er überliess die Sache der Baukommission, die die Ge-

samtausrüstung überprüfen und dann diesen nun genehmigten Restkredit anfordern musste. Für den Bau von weiteren WC-Anlagen und Kabinen im Schwimmbad verlangte der Rat einen Kredit von Fr. 53 000.—. Die Vorlage war unbestritten, doch stimmten die Anwesenden einem freisinnigen Vorschlag zu, den hierfür aus dem Kläranlagefonds zu entnehmenden Betrag nicht innerhalb von zehn, sondern von fünf Jahren zu ammortisieren. Der Souverän stimmte abschliessend auch dem neuen Entschädigungs- und Besoldungsreglement zu. Dieses ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1964 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Neben der teuerungsbedingten Erhöhung der Sitzungsgelder (Gemeinderat auf Fr. 20.—, Kommissionen auf Fr. 12.—) bringt es erstmals für alle Ge-

meinderäte eine zusätzliche feste Jahresentschädigung von Fr. 500.— (Präsident Fr. 4000.—, Vizepräsident Franken 1000.—). Neu wurde ferner das Frauenkomitee den ordentlichen Gemeindekommissionen gleichgestellt.

S. L.

Laupen

Vita-Parcours: Letzten Herbst begannen Mitglieder des Turnvereins, der Männerriege und auch Schüler den von der Gesundheitskommission projektierten Vita-Parcours im Laupenwald oberhalb des Schlosses herzurichten. Wegen des gefrorenen Bodens konnten im Winter die Arbeiten nicht fortgesetzt werden. Auch fehlten die neuen Hinweisetafeln, die erst im Frühjahr eintrafen. Nun ist es aber so weit. Am nächsten Samstag werden noch die letzten Geräte und die Wegweiser montiert, so dass man den Parcours ab Sonntag, 14. Mai, wird benutzen können. Die offizielle Einweihung findet dann, verbunden mit einer geführten Begehung, am Samstag, 27. Mai, statt.

S. L.

Schwimmbad: Auf die neue Badesaison hin war die ordentliche Revision des Bassins fällig. Die entsprechenden Arbeiten beanspruchten aber mehr Zeit als vorgesehen. Das Bad kann deshalb nicht wie ursprünglich vorgesehen am 13. Mai, sondern erst eine Woche später am Pfingst-Samstag, 20. Mai, eröffnet werden.

S. L.

Der schöne Türke und die naive Sekretärin

(SDA) Das Berner Strafamtgericht hat einen 30jährigen türkischen Staatsangehörigen von der Anschuldigung des

Betruges freigesprochen. Hingegen erklärte es ihn wegen Diebstahls und Zechprellerei für schuldig und verurteilte ihn zu einer Strafe von 12 Monaten Gefängnis unbedingt, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft. Das Gericht verfügte weiter, dass der Angeschuldigte der Privatklägerin eine Entschädigung von 4000 Franken zu entrichten hat und während der Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen wird.

Von Deutschland herkommend überquerte der angebliche Büroangestellte Anfang dieses Jahres die Schweizer Grenze und traf kurze Zeit später ziemlich mittellos in Bern ein. In einem Café lernte der schöne Türke die Sekretärin W. kennen, erweckte ihr Mitleid und wurde bald danach in deren Wohnung aufgenommen. Schon ein paar Tage später gelang es ihm, von der naiv handelnden Sekretärin ein Darlehen von 2000 Franken zu erhalten. Obwohl er keine Arbeitsbewilligung hatte, glaubte der Türke angeblich, dass er in einem Restaurant arbeiten könne.

Da die Sekretärin äusserst nachlässig gehandelt hatte und über Rückzahlungsfrist und Raten nichts Bestimmtes abgemacht worden war, sprach das Gericht den Türken von der Anschuldigung des Betruges frei. Erwiesen schien den Richtern hingegen die Tatsache, dass der Türke aus der Wohnung der Sekretärin weitere 2000 Franken, eine Kamera, einen Radio und einen Wildleder mantel gestohlen hatte. Weiter machte sich der in Deutschland mehrmals vorbestrafte Türke der Zechprellerei schuldig, als er in Stuckishaus eine Hotelrechnung von 135 Franken nicht bezahlte hatte.

Der Türke machte dem Gericht einen äusserst schlechten Eindruck, da er alles bestritt, was man ihm nicht schwarz auf weiss beweisen konnte. Die ungünstigen Berichte, die Uneinsichtigkeit und das skrupellose Vorgehen wirkten sich dementsprechend auf das Strafmass aus.

Gartenarchitekt muss 16 Monate ins Gefängnis

(SDA) Das Polizeigericht von Echallens VD hat einen Gartenarchitekten wegen Betrugs, Veruntreuung, Unterdrückung von Urkunden und betrügerischen Konkurses zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Verurteilte geriet nach zweijähriger Geschäftigkeit in Konkurs, wobei sich der Fehlbetrag auf 350 000 Franken belief. Der Gartenarchitekt hatte Zahlungen für Arbeiten im voraus kassiert, die er in der Folge nie ausführte. Schliesslich wollte er die vorhandenen Papiere vernichten und ins Ausland flüchten. Der Staatsanwalt hatte drei Jahre Gefängnis gefordert.

Reserve du Patron Golden Rose

«Gamay Romand»

Zwei Qualitätsweine aus der

Weinhandlung Gehring, Flamatt Tel. 031/94 02 13

1203